

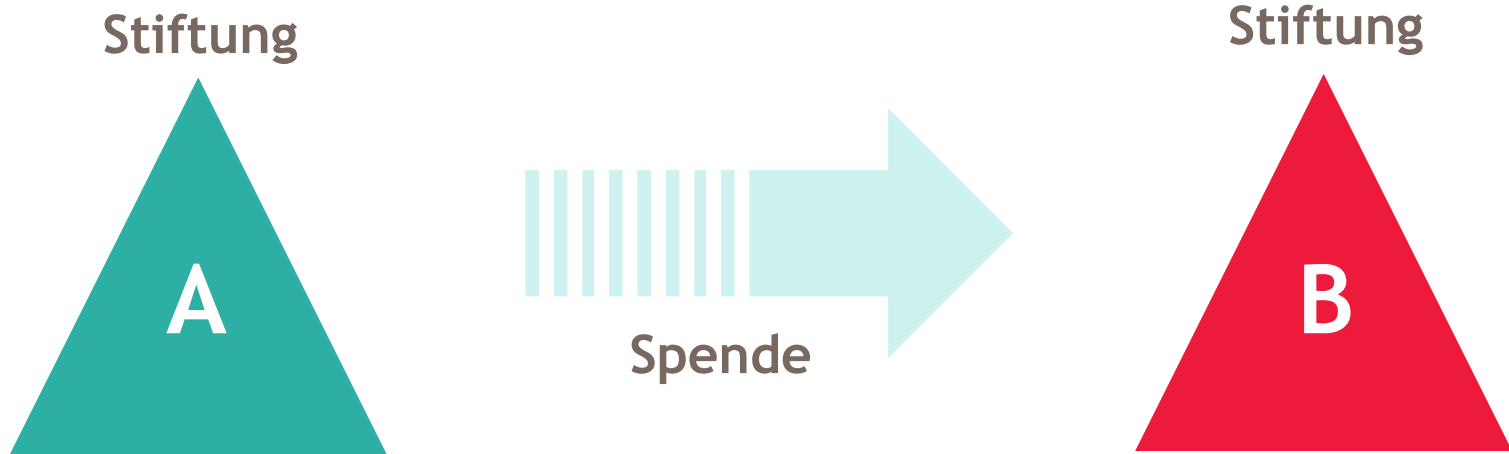


**EINFACH MEHR
WEITBLICK.**

Die Stiftung als Spender und Spendenempfänger aus steuerlicher Sicht

**Andreas Bernhart
28. Juni 2016**

DIE AUSGANGSLAGE: EINE SPENDE



FRAGESTELLUNGEN

Spender

Sind Spenden steuerlich abzugsfähig? Können Spenden ohne Kapitalertragsteuerabzug erfolgen?

Entlastung von der Zwischenkörperschaftsteuer möglich?

Was sind abzugsfähige Spenden?

Spenden zur Vermögensausstattung?

Spendenempfänger

Gemeinnützung/mildtätig oder begünstigter Spendenempfänger?

Spende steuerpflichtig?

Erfüllung des Unmittelbarkeitserfordernisses?

Bestehen zusätzliche Begünstigungen?

Bestehen Verpflichtungen?

VORFRAGE 1: WAS IST EINE STIFTUNG?

- Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG) 1993
- Bundesstiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BStFG) 2015
- Bundesstiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BStFG) 1975
- Vergleichbare ausländische Körperschaften eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes

VORFRAGE 2: WAS IST EINE SPENDE?

- Eine **Spende** ist eine freigebige Zuwendung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder religiösen Zweck.
- Spenden können in Geld oder Sachleistungen bestehen oder in einem Verzicht auf Entlohnung für geleistete Arbeit (Zeitspende).
- Spenden sind bestimmt durch:
 - es gibt keine Gegenleistung (Abgrenzung zum Sponsoring)
 - haben keinen Entgeltcharakter (Leistungsvergütung)
 - stellen keinen Mitgliedsbeitrag dar
- Wenn Gegenleistung: darf max. 50% der Zuwendung betragen! Nur Überschreibungsbetrag ist abzugsfähig!
- Sonderregelung Versteigerung: Aufteilung nach gemeinen Wert oder 50:50

VORFRAGE 2: WAS IST EINE SPENDE?

Bild



Gemeiner Wert
€ 1.000

Gegenleistung



Zuschlag
€ 1.500

←
Spende € 500

SPENDE ABZUGSFÄHIG UND OHNE KAPITALERTRAGSTEUERABZUG?

- **Freiwillige Zuwendungen = Spenden** sind steuerlich nicht abzugsfähig!
 - Spendenabzug von welcher Bemessungsgrundlage?
 - Normal steuerpflichtige Einkünfte
 - Zwischensteuerpflichtige Einkünfte
 - Steuerfreie Einkünfte



Keine Betriebsausgabe und Kapitalertragsteuer

- **Kapitalertragsteuerbefreiung** für Spenden einer Privatstiftung, die
 - beim Empfänger steuerfrei sind (analog Beihilfen aus öffentlichen Mitteln für Kunst, Wissenschaft und Forschung) oder
 - der Empfänger unter § 4a oder § 4b EStG fällt.

Spenden gem. § 4a oder § 4b EStG = **abzugsfähige Spenden**

Entlastung von der Zwischenkörperschaftsteuer?

NEU ab 1.1.2016: Abzugsfähigkeit von Zuwendungen von der Zwischensteuerbasis

Abzugsfähige Spenden sowie Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer Stiftung können auch von den der **Zwischensteuer** unterliegenden Einkünften **als Sonderausgabe in Abzug gebracht** werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt werden. Ein Abzug ist jedoch nur bis zu einer Höhe von **10 % der zwischensteuerpflichtigen Einkünfte** zulässig. Bei Zuwendungen an Stiftungen gemäß § 4b EStG ist zusätzlich die Höchstgrenze von EUR 500.000 zu beachten.

Begünstigte Spenden? - § 4a EStG

Spenden an bestimmte, taxativ aufgezählte Einrichtungen sind abzugsfähig, wenn die Zuwendung der:

- ➔ Förderung der Forschung und Lehre
- ➔ Förderung von bestimmten Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen, des Behindertensports, der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie oder der Diplomatischen Akademie.
- ➔ Förderung der Mildtätigkeit, der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, eines umwelt-, natur- bzw. tierschutzorientierten Engagements, der Unterstützung von Tierheimen oder
- ➔ Förderung der Feuerpolizei, der örtlichen Gefahrenpolizei bzw. des Katastrophenschutzes.

Begünstigte Spenden? Erweiterung ab 1.1.2016 (1)

- Erweiterung der spendenbegünstigten Zwecke auf der österreichischen Kunst und Kultur dienende künstlerische Aktivitäten, welche durch die öffentliche Hand gefördert werden
- Zusätzliche Voraussetzung: öffentliche Förderung durch Bund oder Land, welche in der Transparenzdatenbank ersichtlich ist
- Öffentliche Förderung muss durch Bund, Land oder Bundeshauptstadt Wien mindestens alle zwei Jahre bezogen werden
- Allgemeine Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung:
 - Angepasste Rechtsgrundlage (Statuten/Gesellschaftsvertrag)
 - **Unmittelbarkeit** (zB ein Theaterverein muss selbst Theateraufführungen mit seinen Mitgliedern produzieren, nicht begünstigt ist die bloße finanzielle Förderung künstlerischer Tätigkeiten von Dritten im Rahmen von **Aktivitäten ohne inhaltliche Einflussnahme**)
 - Überprüfung durch **Wirtschaftsprüfer**

Begünstigte Spenden? Erweiterung ab 1.1.2016 (2)

- Übergangsregel: Bei Antrag auf Spendenbegünstigung bis 30.06.2016 hat FA bis 31.10.2016 zu entscheiden, **Rückwirkung** mit 01.01.2016.
 - 3 Jahre Bestand
 - Bestätigung durch Wirtschaftsprüfer
- Zusätzlich Aufnahme von Bundesstiftungen und Bundesfonds nach dem BStFG, welche ausschließlich der **Forschungsförderung** dienen
 - Empfänger der Mittel müssen spendenbegünstigte Forschungsinstitutionen sein (inkl. Universitäten)
 - Keine Unmittelbarkeit notwendig (d.h. keine eigene Forschung)
 - Seit mind. 3 Jahren in der Forschungsförderung tätig

Spenden zur Vermögensausstattung? § 4 b EStG (1)

Bisherige Rechtslage (bis 31.12.2015):

Zuwendung zur Vermögensausstattung einer Stiftung stellen **keine Spenden** iSd §§ 4a, 18 Abs 1 Z 7 EStG dar, weil Zuwendungen nur zur Vermögensausstattung nicht unmittelbar für die von der Stiftung verfolgten Zwecke verwendet werden. Die spendenbegünstigte Zweckverwirklichung wird von Stiftungen idR durch die aus der Vermögensausstattung erwirtschafteten Erträge finanziert. Zuwendungen zur Vermögensausstattung konnten somit bisher nicht gemäß § 4a oder § 18 Abs 1 Z 7 als Betriebs- oder Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Neuerung durch das GG 2015:

Zuwendungen zur **ertragsbringenden Vermögensausstattung** von Stiftungen sind steuerlich abzugsfähig.

Spenden zur Vermögensausstattung? § 4 b EStG (2)

- Von § 4b EStG werden nur **Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen oder an damit vergleichbare Vermögensmassen** erfasst → Stiftungsbegriff des § 1 Abs 1 StiftEG wird hierbei übernommen.
- Nur Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung fallen in den Anwendungsbereich des § 4b EStG.
- Durch den Steuerpflichtigen erfolgende Zuwendungen sind im Wirtschaftsjahr der erstmaligen Zuwendung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren **insgesamt bis zu einer Höhe von EUR 500.000 steuerlich abzugsfähig.**
- Die Höchstgrenze kann durch Zuwendungen in diesem Fünfjahreszeitraum zeitlich beliebig ausgeschöpft werden.
- **Deckelung mit 10% des Gewinnes bzw. der zwischenbesteuerungspflichtigen Einkünfte** (gemeinsam mit anderen Spenden gem. § 4a EStG)
- Berücksichtigung als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben (ab 01.01.2016 bis 31.12.2020)

Spenden zur Vermögensausstattung? § 4 b EStG (3)

Zuwendungen sind nur dann nach § 4b EStG abzugsfähig, wenn

- Die Erträge aus der Verwaltung der iSd § 4b EStG zugewendeten Vermögenswerte spätestens mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Kalenderjahr des Zuflusses **ausschließlich für deren begünstigten Zwecke** verwendet werden. Als Verwendung für diese Zwecke gilt auch die Einstellung von höchstens 20 % der jährlichen Erträge in eine Rücklage.
- die zugewendeten Vermögenswerte für **mindestens zwei Kalenderjahre dem Vermögensstamm** der Stiftung gewidmet werden (zur Vermeidung von Missbrauch)
- Die Stiftung im Zeitpunkt der Zuwendung in der **Liste der begünstigten Spendenempfänger eingetragen** ist. Allerdings sind auch Zuwendungen im Zuge der Errichtung bzw bei Nach- und Zustiftungen in den folgenden drei Jahren als Betriebs- oder Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die **Voraussetzungen für die Aufnahme** der Stiftung in die BMF-Liste nach Ablauf von drei Jahren nach der Errichtung der Stiftung **vorliegen**.

Spenden zur Vermögensausstattung? (4)

- Eine „Pauschale Nachversteuerung“ (§ 4b Abs 2 EStG) erfolgt, wenn
 - die Stiftung nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Errichtung nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger erfüllt bzw die Stiftung innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Zuwendung in der Liste der begünstigten Spendenempfänger als nicht begünstigte Körperschaft ausgewiesen wird;
 - die zugewendeten Vermögenswerte vor Ablauf des der Zuwendung zweitfolgenden Kalenderjahres verbraucht werden;
 - innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Zuwendung die Erträge aus der zugewendeten Vermögensausstattung nicht zeitnahe für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- Pauschale Nachversteuerung durch Zuschlag zur Körperschaftsteuer in Höhe von 30% der zugewendeten abzugsfähigen Beträge (unabhängig, ob sie sonst einer Körperschaftsteuerbelastung unterliegt).

Begünstigte Spenden - Voraussetzung

Voraussetzung der Abzugsfähigkeit ist auch das Vorliegen eines begünstigten Spendenempfängers.

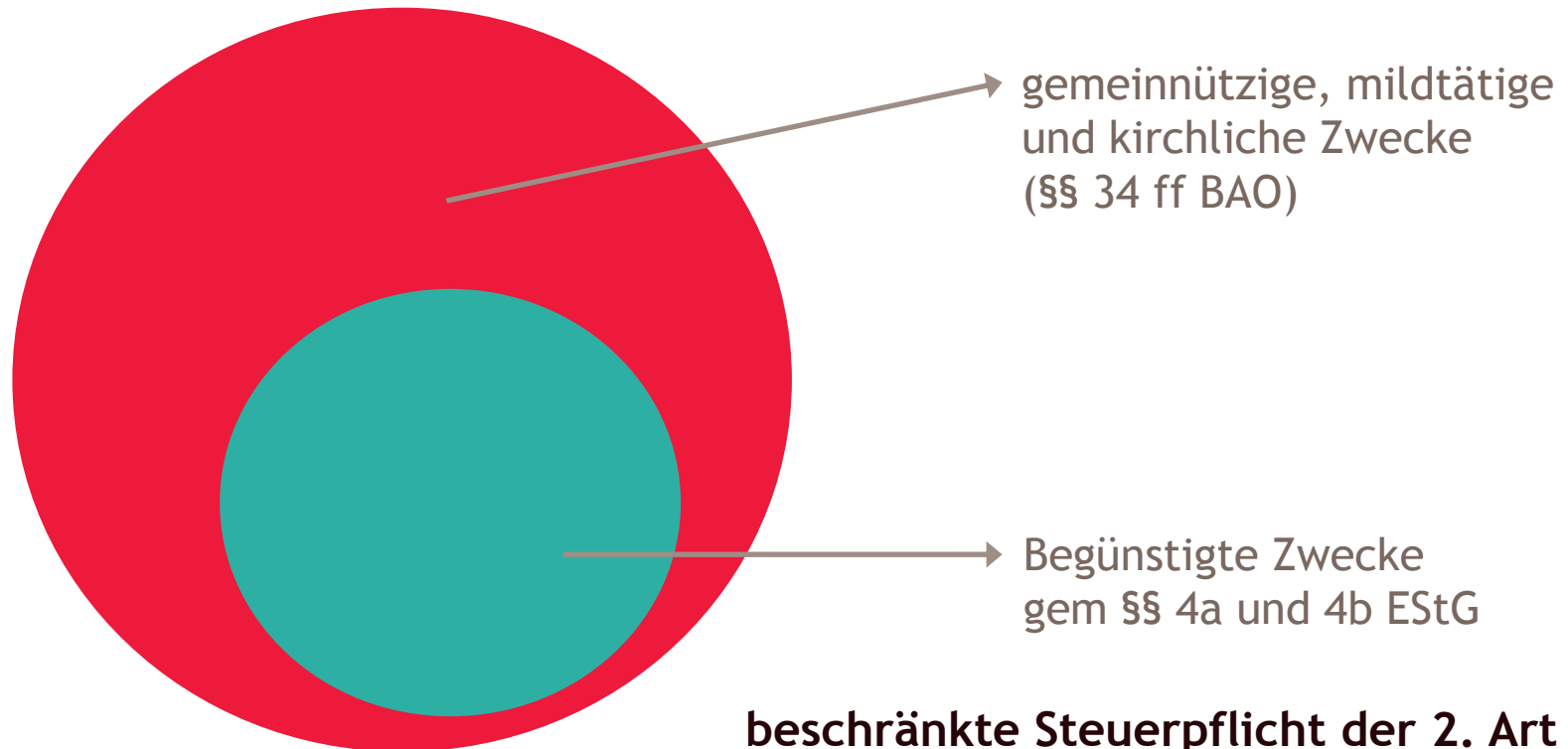
Empfänger ist entweder:

- ausdrücklich im Gesetz genannt (Universität, ÖAW, Österr. Filminstitut, etc.) oder
- in der beim BMF aufliegenden Liste der begünstigten Spendenempfänger erfasst.

https://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp

Hinweis: gültig ab - gültig bis

Steuerpflicht einer Spende einer Privatstiftung?



**beschränkte Steuerpflicht der 2. Art =
nur für kapitalertragsteuerpflichtige
Einkünfte**

Gemeinnützig/mildtätig = begünstigter Spendenempfänger?

- Zuwendungen von Privatstiftungen an spendenbegünstigte Körperschaften gem § 4a EStG sind aufgrund § 21 Abs 2 Z 6 KStG von der **beschränkten Steuerpflicht ausgenommen**. Die Ausnahme wurde nunmehr auf Zuwendungen gem. § 4b EStG ausgeweitet.
- Nach § 4a oder § 4b EStG begünstigte Spendenempfänger können Zuwendungen nunmehr nicht nur von Privatstiftungen, sondern auch von vergleichbaren ausländischen Stiftungen steuerfrei erhalten.
- **Inkrafttreten: 01.01.2016** (erstmalig bei der Veranlagung für 2016)

Unmittelbare Zweckerfüllung?

Mittelbare Zweckerfüllung war bislang begünstigungsschädlich!

Folgende Ausnahmen von der Unmittelbarkeit sind neu:

- ➔ „Spendensammelvereine“: gesammelte Mittel können einer anderen Körperschaft mit übereinstimmendem Zweck zugewandt werden.
- ➔ Lieferungen und Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht gegen Entgelt an Körperschaften mit übereinstimmenden Zwecken können erbracht werden.
- ➔ Stipendien und Preise können gewährt werden für
 - der Wissenschaft dienende Forschungsaufgaben,
 - für die Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben sowie für
 - damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und DokumentationenEntscheidung über solche Zuwendungen muss einer Universität oder FH überlassen bleiben.

Zusätzliche Begünstigungen?

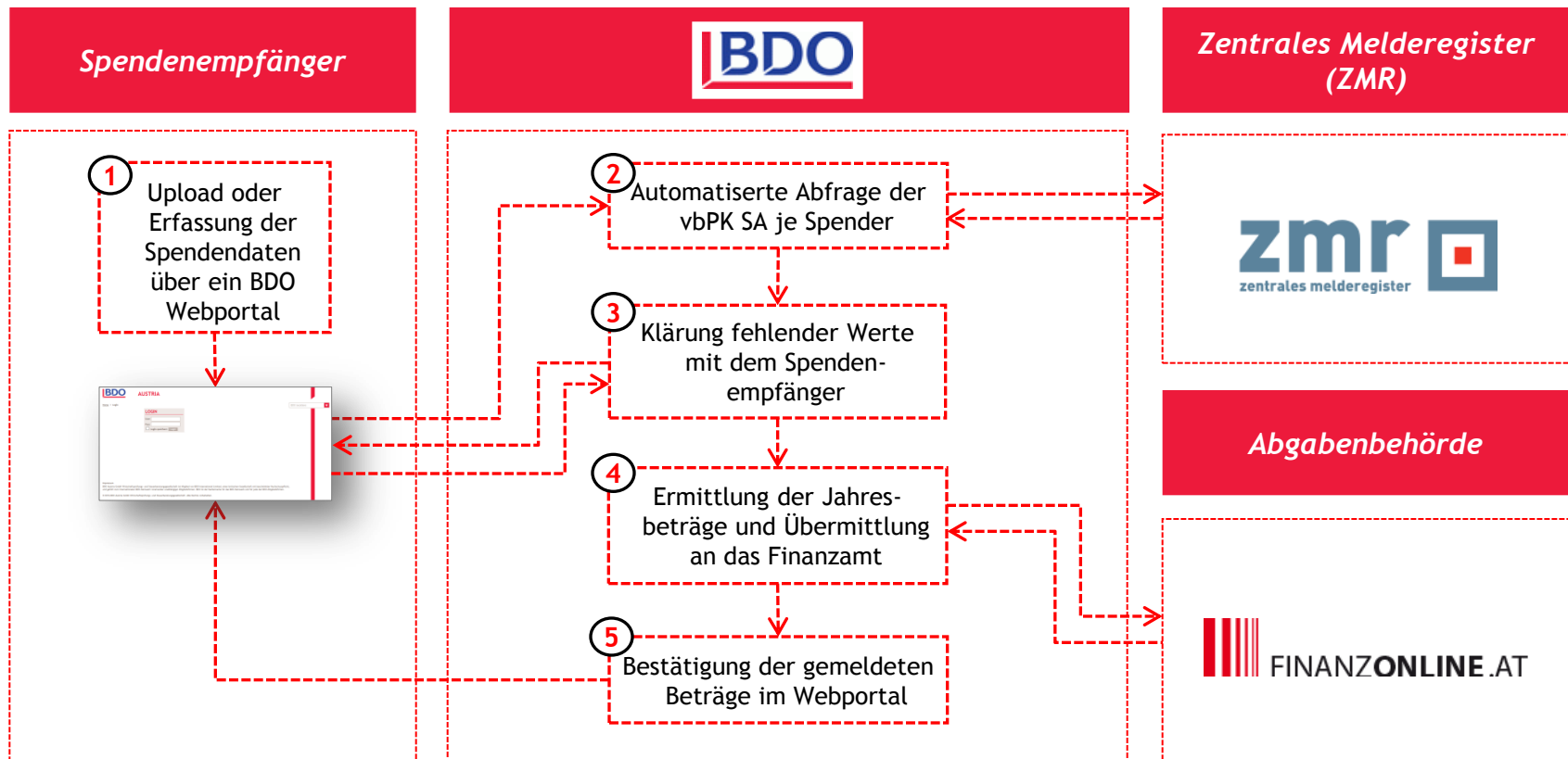
- Grunderwerbsteuer:
 - **Unentgeltliche Grundstückserwerbe** durch gemeinnützige/mildtätige Stiftungen können **ohne Grunderwerbsteuerliche Belastung** erfolgen.
 - Sowohl **Zuwendungen von Todes wegen** (Erbschaften, Legate) als auch solche **unter Lebenden** (Schenkungen) sind erfasst.
- Stiftungseingangssteuer:
 - Zur Verhinderung einer verkehrsteuerlichen Belastung von **Zuwendungen an gemeinnützige/mildtätige Stiftungen** sind sämtliche Zuwendungen (unabhängig davon, ob sie unter Lebenden oder von Todes wegen geleistet werden und unabhängig vom Zuwendungsobjekt) von der Stiftungseingangssteuer **befreit**.

Verpflichtungen?

Ab **2017** müssen begünstigte Spendenempfänger alle erhaltenen Beiträge und Zuwendungen **elektronisch an das Finanzamt übermitteln**.

- Mit dem Steueränderungsgesetz 2015/2016 wurde unter anderem beschlossen, dass durch den Spendenempfänger eine elektronische Übermittlung der erhaltenen Beiträge und Zuwendungen an die Abgabenbehörden erfolgen soll.
- Der Übermittlung kann durch den Spender widersprochen werden, allerdings ist dann eine Berücksichtigung der Beiträge und Zuwendungen als Sonderausgabe ausgeschlossen.
- Zu übermitteln sind das **bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK SA)** sowie der Gesamtbetrag aller im Kalenderjahr zugewendeten Beträge.
- Bei Nichtumsetzung der Anforderung drohen der Widerruf der Anerkennung als spendenbegünstigte Körperschaft oder 20% Zuschlag zur Körperschaftssteuer.

Übermittlung der Spendendaten:



Zusammenfassung und Resumee

- KESt- freies Spenden und Zwischensteuerentlastung für begünstigte Spenden
- Erweiterung des Kreises der begünstigten Spendeneempfänger („Kunst und Kultur“) aber WP-Bestätigung und 3 Jahre Bestand
- Anreiz zur Gründung von gemeinnützigen Stiftungen durch Begünstigung der Vermögensausstattung
 - Betrag von TEUR 500 - letztlich geringer Betrag!
 - Erfordernis der dreijährigen Vortätigkeit bzw. sehr komplexe Ersatzregelung
 - Versteuerung einer Mittelfehlverwendung - Ansparen ist sinnvoll!
- Aufweichung des Unmittelbarkeitserfordernisses
- Spendenübermittlung - komplexes technisches Verfahren - noch im Detail regelungsbedürftig
- Weiterhin KESt-Pflicht für veranlagtes Vermögen!

IHRE ANSPRECHPARTNER



WP/StB DR. ANDREAS BERNHART
Partner der BDO Austria GmbH

andreas.bernhart@bdo.at

Direct: +43 1 537 37 - 301

Mobile: +43 664 800 37 301

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Kohlmarkt 8-10, Eingang Wallnerstraße 1, 1010 Wien

www.bdo.at

